

20/SB-BR/2017

B E G R Ü N D E T E S T E L L U N G N A H M E

**gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art. 6 des Protokolls Nr. 2 über die
Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit
des EU-Ausschusses des Bundesrates
vom 15. März 2017**

COM(2016) 822 final**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine
Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen****A. Begründete Stellungnahme**

Das gegenständliche Vorhaben ist mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.

B. Begründung

Die Europäische Kommission hat am 10. Jänner 2017 im Rahmen ihres Binnenmarktpaketes einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen unterbreitet. Aus Sicht des Bundesrates ist der Vorschlag nicht mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vereinbar. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Art. 46, 53 Abs. 1 und Art. 62 AEUV. Nach Art. 46 AEUV trifft die EU alle erforderlichen Maßnahmen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herzustellen. Gemäß Art. 53 und Art. 62 AEUV können zur Erleichterung der Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten Richtlinien für die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Aufnahme und Ausübung selbständiger Tätigkeiten erlassen werden. Bei den genannten Bestimmungen handelt es sich um eine zwischen der EU und den

Mitgliedstaaten geteilte Kompetenz, sodass der RL Vorschlag an den Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu messen ist. Gerade bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesrat erhebliche Bedenken. Die geteilte Kompetenz besteht darin, dass die Art. 46,43 und 62 AEUV auf eine Nichtdiskriminierung von Arbeitnehmern und Selbständigen sowie auf gegenseitige Anerkennung deren Qualifikationen abzielen, und nicht auf die Angleichung der Qualifikations-Anforderungen der Mitgliedstaaten.

Die Regulierung reglementierter Berufe ist weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, demnach können diese einzeln und ohne Absprache entscheiden, ob es einen Bedarf gibt, Regeln oder Beschränkungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf vorzusehen oder nicht. Dies ist möglich, sofern die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung gewahrt bleiben. Die Europäische Kommission argumentiert mit dem Recht auf Arbeit im Sinne der Freiheit der Berufswahl oder der unternehmerischen Freiheit und der Tatsache, dass die Freiheit der Berufswahl oder der unternehmerischen Freiheit in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist. Reglementierungspflichten müssen darum hinreichend begründet sein, dies solle durch eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung erreicht werden.

Unter so genannten „reglementierten“ Berufen versteht man Tätigkeiten, deren Ausübung oder Zugang an eine bestimmte Qualifikation gebunden ist. Die jeweiligen Tätigkeiten und die Qualifikationsanforderungen sind in den Mitgliedstaaten aufgrund historischer Entwicklungen und Erfahrungen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Der Grund für die Reglementierungen ist der Schutz vielfältiger öffentlicher Interessen, wobei insbesondere die Qualität der Leistungen der Berufsangehörigen diesen Schutz gewährleistet. Bereits durch die RL 2013/55/EU gab es eine wesentliche Modernisierung im Bereich der reglementierten Berufe, große Transparenz wurde durch die gegenseitige Evaluierung und verbesserte Informationen über reglementierte Berufe hergestellt. Damals wurden auch Kriterien zur Evaluierung der Verhältnismäßigkeit eingeführt, diese sind insbesondere: Nichtdiskriminierung, Regelung im Allgemeininteresse, Erforderlichkeit zur Verwirklichung des Ziels.

Nunmehr hat die Kommission eine erweiterte Liste an verbindlichen Kriterien für die reglementierten Berufe vorgelegt. In Artikel 6 Abs. 2 werden insgesamt elf Prüfkriterien vorgeschlagen, weitere zehn Kriterien werden in Art. 6 Abs. 4 des Vorschlags angeführt. Der

Bundesrat ist der Ansicht, dass es für die Schaffung zusätzlicher Kriterien keines Richtlinienvorschlags bedarf, das gelindere Mittel der Empfehlungen wäre für die Zielerreichung ebenso geeignet. Im Hinblick darauf, dass durch die Reglementierung auch Schutzinteressen von Konsumentinnen und Konsumenten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durchgesetzt werden, erscheint diese Richtlinie ein nicht erforderliches, zusätzliches Hindernis für eine gesetzliche Regelung. Bereits jetzt finden sich ausreichende Vorgaben und Kontrollmechanismen zur Verhinderung von Überreglementierungen im EU Recht wieder (Vorgaben der EU Dienstleistungsrichtlinie, EU-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken, Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Berufsanerkenntnisrichtlinie). Abgesehen davon, ergibt sich vor allem die Frage der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es ist dem zufolge nicht nachzuvollziehen, warum es der verpflichtenden Einführung derartig vieler und kumulativ zu prüfender Kriterien sowie umfassender Vorgaben zur Methodik bedarf, um zu einem effizienten und verhältnismäßigen Prüfungsvorgang für einen reglementierten Beruf zu kommen. Der Bundesrat erachtet den Kriterienkatalog als zu umfassend und überschießend. Der Mehrwert der Durchführung einer solchen Prüfung im Vergleich zur ohnehin in Österreich vorgesehenen Wirkungsfolgenanalyse ist dem Bundesrat nicht ersichtlich. Zudem sind sowohl geringfügige als auch vereinfachende Änderungen im Bereich der Berufsreglementierung einer Prüfung ex-ante zu unterziehen, was die Bedenken zur Verhältnismäßigkeit verstärkt.

Der Bundesrat verweist abschließend auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Der EuGH stellt einerseits klar, dass die Mitgliedstaaten, solange die Zugangsvoraussetzungen für einen Beruf nicht harmonisiert sind, festlegen dürfen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung dieses Berufes notwendig sind. Er weist andererseits daraufhin, dass die Tatsache, dass ein Mitgliedstaat weniger strenge Vorschriften erlässt als einer anderer, nicht bedeutet, dass dessen Vorschriften unverhältnismäßig und folglich mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind. Jedenfalls greift die Europäische Kommission mit diesem Vorschlag in den Bereich der reglementierten Berufe nach Ansicht des Bundesrates in unverhältnismäßiger Weise ein.